



Allgemeine Einkaufsbedingungen der TIPPER TIE technopack GmbH ("Tipper Tie")

1. Umfang

1.1 Die nachstehenden Einkaufsbedingungen von Tipper Tie gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend "Lieferant") und für alle gegenwärtigen und zukünftigen Bestellungen, die von Tipper Tie und den zwischen Tipper Tie und dem Lieferanten eingegangenen Verträgen aufgegeben werden.

1.2 Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn Tipper Tie ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Anerkennung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Lieferanten.

1.3 Jegliche rechtsverbindliche Erklärungen und / oder Hinweise, die der Lieferant nach Vertragsschluss an Tipper Tie zu geben hat (z.B. Fristsetzung, Mängelrüge, Rücktrittserklärung oder Minderung), bedürfen der Schriftform. Das gilt insbesondere auch bei dem Abschluss von Verträgen, Informationen und Änderungen der Produktspezifikationen.

2. Abschluss von Verträgen, Informationen und Änderungen von Produktspezifikationen

2.1 Bestellungen von Tipper Tie sind bis zum Erhalt der Auftragsbestätigung oder – in Ermangelung einer Auftragsbestätigung – bis zur Lieferung widerruflich. Der Lieferant bestätigt die Bestellung von Tipper Tie innerhalb von 2 Werktagen durch eine Auftragsbestätigung per E-Mail an die E-Mail-Adresse: Auftragsbestaetigung.TipperTie@JBTC.COM. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Bestätigung durch Tipper Tie.

2.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die von Tipper Tie angegebenen Lieferzeiten verbindlich.

2.3 Der Lieferant stellt sicher, dass er alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen relevanten Informationen erhält und die von Tipper Tie zur Verfügung gestellten Unterlagen auf Unregelmäßigkeiten überprüft.

2.4 Tipper Tie ist berechtigt, Produktspezifikationen zu ändern, sofern diese Änderungen im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne nennenswerte Mehrkosten durchgeführt werden können. Tipper Tie erstattet dem Lieferanten in jedem Fall die nachgewiesenen, angemessenen Mehrkosten, die durch die Änderung entstanden sind. Führen solche Änderungen zu Lieferverzögerungen, die sich mit zumutbarem Aufwand im Rahmen der normalen Produktions- und Geschäftstätigkeit des Lieferanten nicht vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant hat Tipper Tie rechtzeitig vor dem Liefertermin, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt der Mitteilung gemäß Satz 1, schriftlich über die vom Lieferanten zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen zu informieren.



3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Soweit nicht abweichen zwischen den Parteien vereinbart, verstehen sich alle Preise zuzüglich Umsatzsteuer, jedoch inklusive Verpackung, Versicherung, Transport (DDP, Empfangsort gem. Ziff. 5.2, Incoterms 2000) und sonstigen Nebenkosten.

3.2 Rechnungen müssen den Liefertermin, die Rechnungsnummer, die Bestellnummer, die Menge, den Preis und sonstige von Tipper Tie zur Verfügung gestellten Informationen zur Bestellung oder zur Produktzuordnung (insbesondere die Tipper Tie-Artikelnummer) enthalten und müssen nach der Lieferung an die Rechnungsadresse, die in der Bestellung von Tipper Tie angegeben ist, übermittelt werden. Sofern nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist, sind die Zahlungen (i) innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung und Lieferung unter Abzug von 2% Skonto oder (ii) innerhalb von 60 Kalendertagen nach Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung und Lieferung ohne jeden Abzug zu leisten. Sonderregelungen gelten bei schriftlicher Vereinbarung beider Parteien. Bei sogenannten Werkverträgen gilt anstelle des Liefertermins der Abnahmeterrmin.

Die Zahlung gilt nicht als Anerkennung der ordnungsgemäßen Ausführung.

3.3 Anzahlungen können nur aufgrund gesonderter Vereinbarung verlangt werden. Soweit die Parteien ein Skonto gem. Ziff. 3.2 vereinbart haben, unterliegen Anzahlungen ebenfalls der Skontoberechtigung.

3.4 Der Lieferant kann ein Zurückbehaltungsrecht und / oder Aufrechnungsrechte nur ausüben, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis oder einer unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderung beruht.

4. Liefertermine, Vertragsstrafe

4.1 Die Einhaltung vereinbarter Liefertermine und -termine richtet sich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Vertragsgegenstand an der von Tipper Tie bestellten Empfangsstelle eingegangen ist; Bei Lieferungen mit Montage-, Montage- oder sonstigen Leistungen gilt das Datum der Abnahme. Tipper Tie ist nicht verpflichtet, die Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin anzunehmen.

4.2 Der Lieferant hat Tipper Tie in Textform über drohende oder bestehende Lieferverzögerungen, die Gründe für die Verzögerung und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich zu informieren. Das Vorstehende berührt nicht das Vorliegen eines Lieferverzuges.

4.3 Bei einem vom Lieferanten zu vertretenden Lieferverzug kann Tipper Tie – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – eine Vertragsstrafe als Ersatz des durch die Verzögerung der Leistung entstandenen Schadens verlangen, die sich aus der Vertragsstrafe ergibt 0,3% des Vertragswertes pro Geschäftstag der verspäteten Lieferung, jedoch maximal 5% des Auftragswertes, jeweils berechnet für die Menge verspäteter Produkte. Das Recht von Tipper Tie, weiteren Schadensersatz geltend zu machen, bleibt unberührt. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Tipper Tie kein oder nur einen geringeren Schaden als die Vertragsstrafe entstanden ist.

5. Abnahme, Gefahrübergang, Erfüllungsort

5.1 Die Lieferung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Werden die Frachtkosten nach gesonderter Vereinbarung von Tipper Tie getragen, hat der Lieferant die für Tipper Tie günstigste Versandart zu wählen. Tipper Tie ist nicht verpflichtet, Teillieferungen oder Mehrlieferungen zu akzeptieren, die nicht vereinbart sind.



5.2 Der Lieferort ist der von Tipper Tie in der Bestellung angegebene Empfangsort. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Lieferort auf Tipper Tie über. Ist eine Abnahme erforderlich, so ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Die Annahme muss schriftlich erfolgen.

5.3 Wenn Tipper Tie aufgrund von Umständen, die Tipper Tie nicht zu vertreten hat (z. B. Betriebsunterbrechungen aufgrund von unrechtmäßigen internen oder dritten Arbeitskämpfen, höherer Gewalt usw.), die Lieferung nicht annehmen kann, geht die Gefahr nur auf Tipper Tie über, wenn diese Umstände Tipper Tie nicht mehr davon abhalten, die Lieferung anzunehmen, und der Vertragsgegenstand für Tipper Tie am vereinbarten Lieferort verfügbar ist. Tipper Tie ist verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich zu benachrichtigen, wenn diese Umstände die Annahme der Lieferung durch Tipper Tie verhindern oder voraussichtlich verhindern werden.

5.4 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von Tipper Tie.

6. Änderungsmanagement, Audits

6.1 Der Lieferant darf die Produkte oder Dienstleistungen in Bezug auf ihr äußeres Konzept oder ihre Funktion nicht ändern oder einen der Lieferanten oder Produktionseinrichtungen von Produkten ändern oder seine Herstellung oder seine Dienstleistungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Tipper Tie ändern oder einstellen.

6.2 Ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine Änderung erforderlich, so hat der Lieferant Tipper Tie unverzüglich, möglichst spätestens 12 Monate vor dem Wirksamwerden der geplanten Änderung, schriftlich zu unterrichten. In dieser schriftlichen Mitteilung muss der Lieferant darlegen, warum die beabsichtigte Änderung notwendig ist und wie sichergestellt wird, dass dies keine nachteiligen Auswirkungen auf seine Produkte oder Dienstleistungen hat, die Tipper Tie geschuldet sind. Sollte Tipper Tie eine nachteilige Wirkung vermuten oder sollte eine solche Änderung verhindern, dass Tipper Tie die Produkte oder Dienstleistungen nutzt, ist Tipper Tie berechtigt, den Liefervertrag unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Änderung zu kündigen. Tipper Tie ist dann berechtigt, eine letzte Bestellung für angemessene Mengen, Vorlaufzeiten und Bedingungen für die vereinbarten Spezifikationen zu platzieren.

6.3 Der Lieferant gewährt Tipper Tie und den von Tipper Tie oder den zuständigen Behörden (einschließlich der benannten Stelle) dazu ermächtigten Personen, Audits in den Räumlichkeiten des Lieferanten und seiner Subunternehmer durchzuführen. Solche Audits müssen nicht angekündigt werden. Der Lieferant stellt sicher, dass Audits in den Räumlichkeiten seiner Subunternehmer (und deren Subunternehmer) möglich sind.

7. Gewährleistung

7.1 Wenn der Vertragsgegenstand nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder aus anderen Gründen mangelhaft ist, unterliegen die Gewährleistungsansprüche von Tipper Tie den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

7.2 Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Beseitigung des Mangels – nach Wahl von Tipper Tie durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) – innerhalb einer von Tipper Tie gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist Tipper Tie berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der entstandenen Aufwendungen oder eine entsprechende Vorauszahlung vom Lieferanten zu verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für Tipper Tie unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder unmittelbar bevorstehendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), ist keine Fristsetzung erforderlich; soweit möglich, informiert Tipper Tie den Lieferanten unverzüglich im Voraus über solche Umstände.



7.3 Die allgemeine Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt drei (3) Jahre. Die Frist beginnt mit der Lieferung der Ware oder der Abnahme der Ware / Leistung, wenn die Abnahme erforderlich ist. Gesetzliche Bestimmungen, die längere Verjährungsfristen vorsehen, bleiben unberührt.

8. Produkthaftung, Freistellung

8.1 Unabhängig von den vertraglichen Gewährleistungsansprüchen wird der Lieferant Tipper Tie auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einem vom Lieferanten zu vertretenden Mangel des Vertragsgegenstandes beruhen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von Schutzrechten Dritter am Lieferort und an dem dem Lieferanten bekannten Bestimmungsort des Endprodukts beruhen.

8.2 Der Lieferant wird Tipper Tie auf erstes Anfordern von allen Produkthaftungsansprüchen freistellen, soweit die Ursache im Verantwortungs- und Organisationsbereich des Lieferanten lag und der Lieferant unmittelbar Dritten gegenüber haftet.

8.3 Der Lieferant muss eine angemessene Haftpflichtversicherung mit erweiterter Produkthaftpflichtversicherung unterhalten und Tipper Tie auf Verlangen das Versicherungszertifikat vorlegen.

9. Beistellung von Materialien von Tipper Tie.

9.1 Von Tipper Tie beigestellte Materialien und Werkzeuge bleiben im Eigentum von Tipper Tie. Sie müssen vom Lieferanten kostenlos gesondert gelagert, gekennzeichnet und verwaltet werden. Werkzeuge hat der Lieferant auch angemessen zu versichern. Materialien und Werkzeuge dürfen nur dafür genutzt werden, die Bestellungen von Tipper Tie zu erfüllen. Der Lieferant trägt das Risiko des Untergangs und der Verschlechterung von entsprechend beigestellten Materialien und Werkzeugen.

9.2 Jegliche Verarbeitung oder Umwandlung der von Tipper Tie beigestellten Materialien und Werkzeuge wird für und anstelle von Tipper Tie durchgeführt. Die Parteien vereinbaren, dass Tipper Tie entsprechender Miteigentümer des neuen oder umgewandelten Gegenstandes wird. Der Lieferant wird den neuen Gegenstand für Tipper Tie kostenlos und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes verwahren.

10. Subunternehmer, Produktsicherheit und Qualitätsmanagement

10.1 Alle Verpflichtungen aus dem Vertrag müssen vom Lieferanten selbst erfüllt werden. Ein Subunternehmer darf nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Tipper Tie beauftragt werden.

10.2 Der Lieferant stellt den Vertragsgegenstand unter Einhaltung der für den Vertragsgegenstand geltenden Qualitäts-, Umwelt-, Energie- und Sicherheitsbestimmungen her. Der Lieferant hat das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), die entsprechenden Vorschriften (ProdSV) sowie alle ISO-, EN-, DIN-, VDI-, DVGW- und VDE-Normen zu beachten, soweit diese für den Vertragsgegenstand am Ort der Herstellung / Bereitstellung von Werken und / oder Dienstleistungen gelten.

10.3 Um die Qualität seiner Produkte sicherzustellen, verpflichtet sich der Lieferant, ein wirksames Qualitätsmanagementsystem zu etablieren, anzuwenden, aufrechtzuerhalten und kontinuierlich zu optimieren und zu verbessern sowie nur angemessene Verfahren zu implementieren.



11. Einhaltung der Gesetze, REACH, WEEE, Kontakt mit Nahrungsmitteln

11.1 Der Lieferant hat die international geltenden arbeitsrechtlichen Mindeststandards einzuhalten, insbesondere alle Vereinbarungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in Bezug auf Arbeitnehmerrechte, Arbeitszeit und Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie alle anwendbaren rechtlichen und behördlichen Bestimmungen.

11.2 Der Lieferant stellt sicher, dass der Leistungsgegenstand, soweit für den Vertragsgegenstand in Deutschland zutreffend, insbesondere den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe ("REACH- Verordnung") sowie der WEEE-Richtlinie 2012/19 entspricht, einschließlich der Erfüllung der dort geregelten Informationspflichten und den deutschen Umsetzungsgesetzen. Die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe müssen vom Lieferanten – auch, wenn dieser seinen Sitz nicht innerhalb der EU hat – nach Ablauf der Übergangsfristen vorregistriert oder registriert werden, soweit dies nach den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich ist, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgeschlossen ist.

11.3 Sofern das vom Lieferanten gelieferte Produkt gemäß der Vereinbarung der Parteien – oder sofern dies offensichtlich ist und der Lieferant die Einhaltung nicht abgelehnt hat - mit Lebensmitteln in Kontakt kommen kann, so stellt der Lieferant – auch, wenn dieser seinen Sitz nicht innerhalb der EU hat – sicher, dass der Leistungsgegenstand, soweit für den Vertragsgegenstand in Deutschland zutreffend, den Bestimmungen (i) der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, (ii) der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen sowie (iii) den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr.10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, entspricht.

11.4 Der Lieferant stellt Tipper Tie auf Anfrage Nachweisdokumente (Zertifikate etc.) zum Nachweis der Einhaltung der in Ziff. 11.1 - 11.3 geregelten Anforderungen zur Verfügung.

11.5 . Der Lieferant stellt sicher, dass alle in dem für Lieferanten geltenden Code of Conduct enthaltenen Bestimmungen, die für Tochtergesellschaften der JBT Corporation gelten (einschließlich Tipper Tie), eingehalten werden. Dieser Code of Conduct verbietet unethisches Verhalten und erfordert, dass Lieferanten anwendbare Gesetze einhalten und außerdem die Leitlinie zu Konfliktmaterialien der JBT Corporation erfüllt wird. Der für Lieferanten geltende Code of Conduct ist im Internet erhältlich unter <https://www.jbtc.com/supplier-code-of-conduct>.

11.6 Falls der Lieferant eine wesentliche oder nach Erhalt einer Mitteilung fortwährend eine andere der oben genannten Verpflichtungen verletzt, kann Tipper Tie jederzeit die jeweilige Bestellung und / oder den Vertrag stornieren. Ein Anspruch auf Schadenersatz und / oder Schadenersatz bleibt unberührt.



12. Zoll- und Außenwirtschaftsrecht, Exportkontrolle und Zoll

12.1 Lieferscheine, Frachtbriefe und Rechnungen müssen immer die Bestellnummern und Artikelnummern (einschl. der Tipper Tie-Artikelnummer gem. Ziff. 3.2) vollständig enthalten. Zusätzlich muss für jede Bestellposition die Zolltarifnummer mit dem zugehörigen Ursprungsland angegeben werden.

12.2 Der Lieferant wird Tipper Tie bei der Erfüllung der Außenwirtschafts- und Zollvorschriften, insbesondere bei der Ein- und Ausfuhr von Produkten des Lieferanten (einschließlich Änderungen oder als Bestandteil anderer Produkte) unterstützen. Auf Verlangen hat der Lieferant Tipper Tie Langzeit-Lieferantenerklärungen, Ursprungszeugnisse und Warenverkehrsbescheinigungen über die gelieferten Produkte vorzulegen.

12.3 Der Lieferant wird Tipper Tie so schnell wie möglich vor dem Liefertermin schriftlich über etwaige Genehmigungspflichten seiner Ware nach dem geltenden deutschen, europäischen (EU-), Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie dem Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht des Ursprungslandes seiner Ware informieren. Der Lieferant stellt die folgenden Informationen und Daten zur Verfügung:

- die statistische Warennummer (HS-/KN-Code);
- das Ursprungsland (Freihandel / nichtpräferenzzieller Ursprung),
- Lieferantenzertifikate mit Präferenzursprung (für EU-Lieferanten)
- Präferenzzertifikate (für Nicht-EU-Lieferanten);
- Alle weiteren Informationen und Daten, die von Tipper Tie für den Export und Import sowie für den Wiederverkauf im Falle der Wiederausfuhr der Ware benötigt werden. (z. B. Verpackungsmaße, Gewicht etc.)

Der Lieferant wird Tipper Tie über alle Änderungen der vorstehenden Informationen und Daten unverzüglich schriftlich informieren.

12.4 Bei fortlaufenden Lieferungen an Tipper Tie hat der Lieferant ein Langzeit- Lieferantenzertifikat auszustellen und unaufgefordert spätestens nach zwei (2) Jahren eine aktuelle Langzeit-Lieferantenerklärung gemäß der Ausführungsvorschrift der Europäischen Union (EU 2015/2447) abzugeben. Der Lieferant darf das Langzeitzertifikat jedoch nicht vor Ablauf von 12 Monaten nach Ausstellungsdatum ändern, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor.

12.5 Da Tipper Tie Teil eines US-amerikanischen Unternehmens ist, hat der Lieferant Tipper Tie unverzüglich zu informieren, wenn seine Produkte oder Dienstleistungen, einschließlich Unterlieferanten, gegen US-amerikanische Exportkontrollgesetze, insbesondere in Bezug auf die SDN-Liste und die von OFAC sanktionierten Länder, verstoßen. Der Lieferant stellt sicher, dass auch seine Lieferanten und Subunternehmer diese Anforderung einhalten.



13. Geistige Eigentumsrechte, Vertraulichkeit

Das Eigentum und die Urheberrechte an sämtlichen Bildern, Plänen, Zeichnungen, Kalkulationen, Gebrauchs- und Einbauanweisungen, Produktbeschreibungen und anderen Dokumenten stehen ausschließlich Tipper Tie zu. Dokumente dieser Art dürfen ausschließlich für die Durchführung des Vertrages genutzt werden und müssen an Tipper Tie zurückgegeben werden, sobald der Vertrag durchgeführt oder beendet wurde. Die Dokumente und andere Informationen, die der Lieferant von Tipper Tie erhalten hat, sind gegenüber dritten Parteien vertraulich zu halten, und zwar auch nach der Beendigung des Vertrages. Sie dürfen jeweils nur für die Durchführung der vertraglichen Verpflichtungen genutzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit dauert so lange an, bis die in den Dokumenten enthaltenen Informationen öffentlich bekannt werden.

14. Kein erweiterter Eigentumsvorbehalt

Soweit nicht anderweitig zwischen den Parteien vereinbart, gelten keinerlei Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehaltes durch den Lieferanten.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Lübeck. Tipper Tie ist auch berechtigt, seine Ansprüche bei den für den allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zuständigen Gerichten geltend zu machen.